

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für unsere Bestellungen gelten – auch im Falle des Widerspruchs – ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, ohne dass es eines besonderen Widerspruchs bedarf. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind nur verbindlich, wenn wir diese schriftlich anerkannt haben.

1. Anlieferadresse: **Schaeffertec GmbH  
Kleinbeckstr. 7  
45549 Sprockhövel**      Warenannahme: **montags – freitags 8.00 Uhr – 15:00 Uhr,  
Sondervereinbarungen vorbehalten**
2. Der Verkäufer trägt die Transportgefahr.
3. Auf allen Papieren und auf den Aufklebern müssen Bestell-Nummer sowie Material-Nummer und Materialbezeichnungen erscheinen. Nicht ordnungsgemäß aufgemachte Lieferscheine bzw. Rechnungen können zur Annahmeverweigerung und Rechnungsrücksendung führen.
4. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bestellung so auszuführen, dass die maßgeblichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden. Es gilt als vereinbart, dass die von Ihnen abgelieferten Artikel den Anforderungen der derzeit gültigen Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, d.h. keine Farbstoffe beinhalten, die entsprechend der Verordnung die dort genannten Amine freisetzen können.
5. Zur Entgegennahme von nicht vereinbarten Teillieferungen sind wir nicht verpflichtet. Wir sind berechtigt, solche Teillieferungen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers an diesen zurück zu senden oder das Zahlungsziel bis zum Erhalt der vollständigen Lieferung entsprechend zu verlängern. Bei Mengenüberschreitungen steht uns das Recht zur Rücksendung für den über die vereinbarte Liefermenge hinausgehenden Teil gleichermaßen zu. Die uns durch eine nicht vereinbarte Teillieferung oder Mengenüberschreitung entstehenden Verwaltungskosten sowie etwaige Kosten einer Zwischenlagerung trägt der Verkäufer. Gesetzliche Verzugsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt.
6. Bezüglich Gewährleistung, Schadenersatz und Rücktritt gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Besonderheiten:
  - a. Der Vertragsgegenstand ist nur abgenommen, wenn wir das ausdrücklich schriftlich erklärt haben.
  - b. Annahme der Ware und Zahlung des Kaufpreises bedeuten in keinem Falle Verzicht auf Mängelrügen. Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. §377 HGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
  - c. Der Verkäufer sichert einwandfreie Qualität und Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln ausdrücklich zu. Er ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die durch mangelhafte Lieferung unmittelbar oder mittelbar entstehen, insbesondere der in unserem Betrieb entstehenden.
  - d. Bei Lieferterminüberschreitungen können wir, ohne dass weitere Voraussetzungen erforderlich sind, vom Vertrag zurücktreten. Dazu bedarf es insbesondere keiner Mahnung. Ein Verschulden auf Seiten des Verkäufers braucht nicht vorzuliegen.
  - e. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate und beginnt erst mit der Entdeckung des Fehlers. Bei Maschinenkäufen garantiert der Verkäufer die fehlerfreie Funktion für den Zeitraum von 12 Monaten nach Abnahme.
7. Zur Ausführung der Aufträge erforderliche Zeichnungen, die unser geistiges Eigentum sind, dürfen Dritten ohne unsere Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer verpflichtet sich außerdem, Waren, die nach unseren Angaben oder Zeichnungen hergestellt wurden, nicht an Dritte zu liefern. Der Verkäufer hält solche Zeichnungen als Verwahrer in seinem unmittelbaren Besitz. Die vorgenannte Regelung gilt für Entwürfe, Modelle, Werkzeuge und dergleichen entsprechend.
8. Erfüllungsorte sind die Ablieferungsorte lt. Punkt 1.
9. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Schaeffertec GmbH zuständige Gericht. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

### I. Preise und Zahlung

1. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung sind Zahlungen sofort nach Erhalt der Rechnung, spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum, ohne Abzug fällig. Eine Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten.
2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz berechnet. Einer besonderen Inverzugsetzung bedarf es nicht.
3. Für Schecks und Überweisungen gilt der Tag als Zahlungseingang, an dem der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Diskont-, Einzugs- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
4. Der Käufer kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
5. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
6. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss bekannt gewordenen, wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers gefährdet, so kann der Verkäufer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Verkäufer auch zu, wenn der Käufer sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

### II. Lieferung und Versand

1. Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Sendung oder die Abnahme aus Gründen, die nicht der Verkäufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
2. Die Lieferzeit gilt als annähernd, soweit keine feste Lieferzeit schriftlich vereinbart ist. Sie gilt als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft dem Käufer gemeldet ist. Bei Lieferverzug ist eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Auf Abruf bestellte Lieferungen sind spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Verkäufers als auch in dem eines Zulieferers – wie z.B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrages, wenn dem Käufer ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Verkäufers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
3. Gerät der Verkäufer in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt.
4. Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel erfolgt, sofern vom Käufer keine Versandvorschriften angegeben sind, nach bestem Ermessen ohne Gewähr für billigste und schnellste Verfrachtung frei Bestimmungsort. Der Abnehmer trägt jedoch die Versandkosten sofern nichts anderes vereinbart wurde.
5. Für die Berechnung sind die vom Verkäufer angegebenen und festgestellten Gewichte und Stückzahlen maßgebend. Teillieferung in zumutbarem Umfang sowie fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der Gesamtauftragsmenge sind zulässig.
6. Der Mindestauftragswert beträgt 500,- Euro. Bei einem Auftragswert unter 500,- Euro ist der Verkäufer berechtigt einen Mindermengenzuschlag in Höhe von € 50,00 zu berechnen.
7. Der Käufer ist verpflichtet die abgenommene Ware einer Eingangskontrolle zu unterziehen.

### III. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.
2. Die nachfolgende Regelung gilt nur im kaufmännischen Verkehr: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Käufer tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Käufer verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Käufers verpflichtet.
3. Bei Be- oder Verarbeitung vom Verkäufer gelieferter und in dessen Eigentum stehender Waren ist der Verkäufer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Verkäufer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltsigentum.

### IV. Gewährleistung, Haftung, Mängelrüge

1. Ist die vom Verkäufer gelieferte Ware nicht frei von Sachmängeln, so steht dem Verkäufer zunächst nach seiner Wahl das Recht zu, die Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Kann der Verkäufer keinen Ersatz liefern oder ist die Nachbesserung unmöglich oder schlägt sie endgültig fehl, so ist der Abnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Verkäufer eine ihm gesetzte Nachfrist hat verstreichen lassen. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Verkäufer unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln spätestens 10 Tage nach Entgegennahme der Ware, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Ihrer Erkennbarkeit – schriftlich mitgeteilt werden, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Das gleiche gilt, wenn der Abnehmer der Zurückweisung des Verkäufers der vom Besteller erhobenen Mängelrüge nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht. In jedem Fall ist dem Verkäufer Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel zu geben. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Mängel, die durch unsachgemäße Verwendung, Lagerung oder fehlerhafte Montage durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, wird ebenso wenig Gewähr geleistet, wie für Folgen unsachgemäßer vorgenommener Änderungen des Bestellers oder Dritter. Der Verkäufer leistet auch keine Gewähr für vom Abnehmer bereitgestellte Materialien. Anwendungstechnische Beratungen, Angaben und Auskünfte, über Eignung und Anwendung der Waren des Verkäufers sind unverbindlich, es sei denn, dass der Verkäufer sie im Einzelfall für verbindlich erklärt hat. Sie befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
2. Ansprüche des Vertragspartners aus Gefährdungshaftung sind ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet ferner nicht für Schäden des Vertragspartners, welche auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung oder sonstigen leicht fahrlässigen begangenen Handlung des Verkäufers bzw. seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Er haftet ferner nicht für Schäden, die auf grob fahrlässiger Verletzung einer nicht zu den wesentlichen Vertragspflichten gehörenden Pflicht durch einen einfachen Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Höhe nach ist die Haftung auf den Einsatz von typischerweise bei Geschäften der fraglichen Art eintretenden Schäden begrenzt. Der Ausschluss und die Begrenzung der Haftung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für Ansprüche nach dem ProdHaftG.

### V. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozessen der Sitz des Verkäufers. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.